

**6.11.67 Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Masterstudiengang Geoenvironmental Engineering
(Geoumwelttechnik)
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
Vom 16. Januar 2018**

Die Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Geoenvironmental Engineering vom 16. September 2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 30. Juni 2017 werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 16. Januar 2018 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 13. Februar 2018 wie folgt geändert:

Abschnitt I

1. In Absatz 3 im Abschnitt „Ziel des Studiums“ wird in der Auflistung der Schwerpunkte der Schwerpunkt „Geo-Umweltmedien“ entfernt.

2. Im Abschnitt „Zu § 6 – Dauer und Gliederung des Studiums“ werden in Absatz 1 und 3 bei der Auflistung der Schwerpunkte der Schwerpunkt „Geo-Umweltmedien“ entfernt.

3. Im Abschnitt „Zu § 11 - Zulassung zur Prüfung“ wird folgende Änderung durchgeführt:

Der nachfolgende Absatz

„(3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer bis auf Modul 7 alle gemeinsamen Module (inkl. der Projekt- oder Studienarbeit), fünf von sechs Schwerpunktmodulen (Studienschwerpunkt Geotechnik), vier von fünf Schwerpunktmodulen (Studienschwerpunkte Geomonitoring sowie Management und Endlagerung radioaktiver Abfälle) bzw. drei von vier Schwerpunktmodulen (Studienschwerpunkt Geo-Umweltmedien) absolviert hat.“

wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„(3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer bis auf Modul 7 alle gemeinsamen Module (inkl. der Projekt- oder Studienarbeit), fünf von sechs Schwerpunktmodulen (Studienschwerpunkt Geotechnik) bzw. vier von fünf Schwerpunktmodulen (Studienschwerpunkte Geomonitoring sowie Management und Endlagerung radioaktiver Abfälle) absolviert hat.“

4. In „Anlage 1 – Liste aller Module des Master-Studiengangs Geoenvironmental Engineering“ werden folgende Änderungen durchgeführt:

- a. Im Wahlpflichtmodul „Modul 14: Untertägige Speicher“ im Schwerpunkt „Geotechnik“ wird die Lehrveranstaltung „Markscheiderische Aufgaben für den Betrieb untertägiger Speicher“ durch die neue Lehrveranstaltung „Salzmechanik“ ersetzt.

Das bisherige Wahlpflichtmodul

	SWS	CP	Art	Typ	PA	Gewicht
Modul 14: Untertägige Speicher	3	5				0,0416
Planung und Bau von Kavernenspeichern	2	3	V/Ü	WPF	K oder M	1,0000
Markscheiderische Aufgaben für den Betrieb untertägiger Speicher	1	2	V	WPF		

erhält somit folgende Neufassung:

	SWS	CP	Art	Typ	PA	Gewicht
Modul 14: Untertägige Speicher	3	5				0,0416
Planung und Bau von Kavernenspeichern	2	3	V/Ü	WPF	K oder M	1,0000
Salzmechanik	1	2	V	WPF		

Die Anpassung des Modellstudienplans (Anlage 2b) erfolgt entsprechend.

- b. Der Schwerpunkt „Geoumweltmedien“ und die zugehörigen Module werden aus der Anlage 1 entfernt.
- c. Der Text „Aus den folgenden vier Schwerpunkten ist genau einer zu wählen“ wird geändert in „Aus den folgenden **drei** Schwerpunkten ist genau einer zu wählen“.

5. Der Modellstudienplan für den Schwerpunkt Geo-Umweltmedien (Anlage 2c) wird entfernt. Die Nummerierung der verbleibenden drei Modellstudienpläne wird entsprechend angepasst.

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2018 in Kraft.

Übergangsbestimmungen zur 2. Änderung vom 16.01.2018

(1) Studierende, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Sommersemester 2018 aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.

(2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2018 in diesem Studiengang an der TU Clausthal eingeschrieben waren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt.

Für die Änderung in „Modul 14: Untertägige Speicher“ gelten folgende Übergangsregelungen:

- Studierende, die das bisher geltende Modul bereits erfolgreich abgelegt haben, wird dieses Modul weiterhin angerechnet.
- Studierende, die die bisherige Modulprüfung zu den Lehrveranstaltungen „Planung und Bau von Kavernenspeichern“ und „Markscheiderische Aufgaben für den Betrieb untertägiger Speicher“ bereits erstmals im Rahmen des Freiversuchs bestanden haben, wird einmalig eine Prüfungsmöglichkeit zur Notenverbesserung gemäß § 20 Abs. 1 APO bis zum Ende des Wintersemesters 2018/2019 gegeben. Anmeldungen zu dieser Modulprüfung im Rahmen des Freiversuchs zur Notenverbesserung können ausschließlich per Formblatt (Antrag auf Zulassung zu Prüfungen) im Prüfungsamt eingereicht werden.
- Evtl. vorhandene Fehlversuche der ersetzten Modulprüfung werden nicht auf die neue Modulprüfung nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen angerechnet.

Für den Wegfall des Schwerpunkts „Geo-Umweltmedien“ gelten folgende Übergangsregeln:

- Studierende, die den Schwerpunkt „Geo-Umweltmedien“ bereits begonnen haben, können den Schwerpunkt „Geo-Umweltmedien“ bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2019/2020 abschließen. Auf Antrag ist ein Wechsel in einen anderen Schwerpunkt möglich. Anmeldungen zu den Studien-/Prüfungsleistungen im Schwerpunkt „Geo-Umweltmedien“ können ausschließlich per Formblatt (Antrag auf Zulassung zu Prüfungen) im Prüfungsamt eingereicht werden.
- Für Studierende im Schwerpunkt Geo-Umweltmedien, die „Modul 17 – Grundwasser & Bodenschutz“ noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, wird folgende Änderung vorgenommen:

Das bisherige Modul

	SWS	CP	Art	Typ	PA	Gewicht
Modul 17: Grundwasser & Bodenschutz	7	10				0,0833
Aufbereitung von Grund- und Rohwässern	2	2	V/Ü	WPLN	K oder M	0,0000
Praktikum zur Wasseraufbereitung	1	2	P	WPLN	B	0,0000
Gefährdungsabschätzung (Schutzgut Grundwasser)	2	3	V/Ü	WPF	K oder M	1,0000
Bodenschutz	2	3	V	WPF		

wird durch folgende Neufassung ersetzt:

	SWS	CP	Art	Typ	PA	Gewicht
Modul 17: Grundwasser & mineralische Rohstoffe	7	10				0,0833
Aufbereitung von Grund- und Rohwässern	2	2	V/Ü	WPLN	K oder M	0,0000
Praktikum zur Wasseraufbereitung	1	2	P	WPLN	B	0,0000
Gefährdungsabschätzung (Schutzgut Grundwasser)	2	3	V/Ü	WPF	K oder M	0,5000
Aufbereitung der Baurohstoffe	2	3	V	WPF	K oder M	0,5000

(3) Etwaige durch einen Wechsel entstehende Härten können auf Antrag im Wege von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.